

klären, als daß Angeklagter Autor der und der Schrift sei. Die Folge davon waren bei tendenziösen Verfolgungen zahlreiche Freisprechungen. Fox's Libel-Bill von 1792 ermächtigte die Jury, auch darüber zu entscheiden, ob eine Schrift ein falsches und scandalöses Libel sei (a false and scandalous Libel). — Dadurch wurden gegen die richterliche Einseitigkeit gebührende Schranken aufgerichtet, und die Regierung erlahmte zuletzt in der Verfolgung verdächtiger Druckschriften.

Ferner schützt die Abwesenheit einer Staatsanwaltschaft in England vor Pressprozessen, während die Jury bei Beurtheilung von Entschädigungen bei Privatbeleidigungen durch die Presse stets sehr strenge verfährt. Doch muß, um eine Entschädigung durchzusetzen, ein Libel falsch und scandalös zugleich sein.

Dann aber gibt es auch einen ungerechtfertigten Schutz der Pressfreiheit, und dieser ist die Scheu vor Beschreitung des Rechtsweges überhaupt. Eben weil die Libelgesetze so vage sind, ist der Ausgang einer Verfolgung wegen Libel stets sehr zweifelhaft. „Ich kenne keinen Mann“, sagt D'Connel, „der einen Libel-Prozess angestrengt und nicht übler aus dem Prozesse herauskam, als er hineingekommen.“

Alle diese Dinge haben es zu Wege gebracht, daß, soweit die englische Presse kein Interesse dabei hat, Dinge tod zu schweigen, sie mit einer Rücksichtslosigkeit und Ungenirtheit zu Werke geht, welche im vorigen Jahrhundert gänzlich unbekannt war. Noch Smollet wagte es in seiner Fortsetzung der Geschichte Englands nicht, die Wörter König, Ministerium, Regierung, Government und Parliament auszuschreiben. Wilkes war der Erste, der sich erkühnte, im North-Briton die Namen hochgestellter Beamten und anderer vornehmer Personen geradezu auszuschreiben.

Endlich hat das Uebermaß der materia peccans dazu beigetragen, gegen ihre Wirkungen unempfindlich zu machen. Noch 1777 wurde der bekannte Prediger Horne Took verurtheilt, weil er 1775 eine Subscription eröffnet hatte: „Zur Unterstützung der Wittwen, Waisen und greisen Eltern unserer geliebten amerikanischen Mitbrüder, welche getreu ihrem Charakter als Engländer den Tod der Sklaverei vorzogen, und aus diesem Grunde unmenschlicher Weise von den Truppen des Königs bei Lexington und Concord ermordet wurden.“ Zur Zeit des letzten chinesischen Krieges ist dagegen vielfach der Angriff auf Canton als „Piraterie“, die Thaten der englischen Soldaten „als Mord“ bezeichnet worden. Die Regierung hielt Schweigen für die sicherere Taktik, da die Gefahren einer Freisprechung der Redner und Schriftsteller die Vortheile einer Verurtheilung um's Zehnfache überstiegen. Man läßt die alten strengen, verrosteten Statuten schlafen, um sie im Falle der Noth aus der Rüstkammer der Vergangenheit wieder hervorzuholen.

Verantwortlich für den Inhalt einer Druckschrift ist nicht bloß der Autor, sondern auch der Drucker, der Colporteur und der Verbreiter. Die beiden Letzteren müssen ihre Unkenntniß vom Inhalte beweisen. Man ist auch verantwortlich für das, was man aus anderen Druckschriften abdruckt. In der Regel verfolgt man aber Colporteurs nicht, die zu arm sind, um Entschädigung zu gewähren.

Keine politische Druckschrift kann mit Beschlag belegt werden, so lange nicht ihretwegen eine Verurtheilung erfolgt ist. Dagegen verordnen 2 Gesetze aus dem letzten Regierungsjahre Georg III. und aus dem ersten Georg IV., daß alle Exemplare eines strafbaren Libels, d. h. nachdem der Richter eine Schrift als solche qualificirt, unterdrückt werden sollen. Nach einer neuen Acte Lord Campbell's 20 u. 21 Vict. c. 83 vom 25. August 1857 findet eine administrative Confiscation ohne vorhergegangene Verurtheilung bei obscönen und unsittlichen Büchern und Bildern

Statt. Jeder Polizei-Magistrat oder zwei Friedensrichter können auf eidliche Denunciation einen Special-Arrest (Warrant) ergehen lassen, auf Grund dessen solche Producte am Tage, nöthigenfalls auch durch Aufbrechen von Thüren weggenommen werden dürfen.

Besitzer, Fabrikanten und Verkäufer von Druckerpressen oder Typen müssen nach 39 Geo. III. c. 79 eine formulirte, von einem Zeugen attestirte Anzeige über ihren Geschäftsbetrieb beim Clerk of the peace einreichen. Auch unterwirft dieses Gesetz den Verkauf von Pressen und Typen einer gewissen Aufsicht. Außer bei geschäftlichen und amtlichen Drucksachen muß jeder Drucker nach 2 u. 3 Vict. c. 12 Name und Wohnort vorn und hinten auf die Druckschrift setzen. Den Contravenienten und den Verbreiter nicht vorschriftsmäßiger Schriften treffen 5 £ Geldstrafe. Doch dürfen nur der Attorney General oder der Solicitor General, kein Privat-Ankläger, klagend einschreiten. Jeder Drucker einer Zeitung muß bis auf 400 £ Caution leisten; beim Druck von Pamphleten über 2 Bogen und über 6 d im Preise wird in London eine Caution von 300 £, in der Provinz eine von 200 £ gestellt. Ferner gibt es sehr strenge Stempelgesetze, welche die Behörden ermächtigen, nach ungestempeltm Zeitungspapier Hausfuchungen zu halten. Bei Strafen unter 20 £ entscheiden die Friedensrichter summarisch, bei Strafen über 20 £ die Reichsgerichte. Bei Cautions- und Stempel-Contraventionen kann nur der Staat durch seine Vertreter Anklage erheben.

Als Aequivalent für den Zeitungstempel übernimmt die Post die Gratisbeförderung der Zeitschriften.

Die Theaterzensur wird in England vom Lord Chamberlain (Oberkammerherrn) und seinen Unterbeamten ausgeübt. Ursprünglich stand diesem Rechte nur die Usance zur Seite. Walpole sanctionirte dies System durch Parlamentsacte. Seine play house bill verordnete, daß bei Strafe von 50 £ und Verlust der Concession jedes Stück 14 Tage vor seiner Aufführung zur Censur eingereicht werden müsse. Jeder Schauspieler, der entweder ohne Domicil oder der, ohne Concession vom Lord Chamberlain erhalten zu haben, aufträte, sei als Vagabonde (Rogue) zu behandeln.

Der Lord Chamberlain hat demnach auch die Theater zu concessioniren. Nach 6 u. 7 Vict. c. 66 kann der Minister des Innern vorbehaltlich von Localverordnungen allgemeine Theaterreglements erlassen. Theatervorstellungen in Buden, auf Märkten und Festen concessionirt der Friedensrichter oder die Marktpolizei.

Mahon rühmt, daß die Theaterzensur nie im Interesse der Parteiregierung ausgebeutet worden. Im Sinne gewisser polizeilicher Aengstlichkeit ist sie jedoch zuweilen gehandhabt worden. So verwandelte in der französischen Revolution der Lord Chamberlain in einem Stücke: „Die eiserne Maske“ die Bastille in die Insel St. Marguerite, um Zeitanspielungen zu verhindern. Es war das freilich in einer Zeit, als ein Bierwirth in Cambridge einen Eid leisten mußte, alle politischen Gespräche anzugeben, und ein Milizmann wegen demokratischer Reden auf Ordre seines Obern durchgeprügelt wurde, die Zeit einer Reaction, in der Englands Aristokratie jede Besinnung verloren zu haben schien.

Miscellen.

Leipzig, 23. Jan. Das Polizeiamt der Stadt Leipzig macht unterm 21. d. Mts. bekannt, daß zufolge einer an den hiesigen Rath ergangenen Verordnung der Königl. Kreisdirection alhier die Concessionen zum Betriebe von Buch- und Kunsthandlungen, Antiquariatsgeschäften, sowie von Buch- und Steindruckereien künftig nicht mehr vom Rathe hiesiger Stadt, sondern von dem Polizeiamte als Presspolizeibehörde ertheilt werden sollen. Es steht daher von jetzt an die Concessionsertheilung für die sämtlichen in §. 8. unter 1. des